

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Ernährungs- und Verbraucherökonomie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 2. Februar 2017

Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017, Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 8. Mai 2019, Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 36), aufgehoben durch die Fachprüfungsordnung Ernährungs- und Verbraucherökonomie M.Sc. – 2021 vom 20. November 2020, Veröffentlichung vom 17. Dezember 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 82)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 2. November und 15. Dezember 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungen und Modulnoten
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studienverlaufsplan

Anhang Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Ernährungs- und Verbraucherökonomie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Ernährungs- und Verbraucherökonomie baut systematisch auf dem Bachelorstudiengang Ökotrophologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden und nutzt dabei sowohl fächer- als auch fakultätsübergreifende Angebote. Die Vertiefung erfolgt sowohl grundlagen- als auch anwendungsbezogen und führt zu einem hochwertigen berufsqualifizierenden Abschluss der Tätigkeiten in vielfältigen Berufsfeldern ermöglicht. Durch den qualifizierten Abschluss haben Absolventinnen und Absolventen die notwendigen methodischen Fähigkeiten erworben, komplizierte wissenschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, sich neues Wissen eigenständig anzueignen und komplexe Aufgabenstellungen eigenverantwortlich teamorientiert zu bearbeiten. Sie sind damit für anspruchsvolle und multidisziplinäre Aufgaben in der Berufspraxis (Führungskräfte) und bei überdurchschnittlichem Abschluss für die Aufnahme eines Promotionsstudiums geeignet.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.
- (2) Im Rahmen einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Mastergrads wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben, wenn die in § 25 Absatz 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

§ 4 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 62 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 27 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen, den studiengangbezogenen Wahlpflichtmodulen und den Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog 1 sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 93 Leistungspunkten und die Masterarbeit im Umfang von 27 Leistungspunkten.
- (3) Die Module (Anlage)
 - 6 Pflichtmodule - 33 Leistungspunkte
 - 3 aus 4 Wahlpflichtmodulen Ernährungs- und Verbraucherökonomie - 18 Leistungspunkte
 - 2 aus 8 Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog 1 - 12 Leistungspunkte
 - studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule 30 Leistungspunkte
- (4) Die zu absolvierenden studiengangübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Module im Umfang von insgesamt bis zu 12 Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

§ 5 Studienjahr

- (1) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
- (2) Der Studiengang ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

§ 6 Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss (B.Sc.) in Ökotrophologie oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang beides mit mindestens der Note „gut“ (2,5) nach einem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach, dessen Lernziele mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung entsprechen. Die Regelstudienzeit muss mindestens 3 Jahre betragen.
- (2) Für Studierende aus verwandten Studiengängen kann durch den Prüfungsausschuss das verpflichtende Nachstudium von bestimmten Bachelormodulen gefordert werden. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die nachzuziehenden Module.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das

Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die in den Fachrichtungen angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Wahlpflichtmodule aus dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Hat ein Modul einen englischsprachigen Modulnamen, ist die Prüfungssprache Englisch. Für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben, ist eine Prüfung auf Antrag in deutscher Sprache möglich.

§ 9

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Prüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldig versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20 % aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.

- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen können folgende Prüfungsleistungen definiert werden:
- regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gem. § 52 Absatz 12 HSG
 - bestandenes Referat
- Einzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät für den studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

§ 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) 1. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangbezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
2. Die Masterprüfung im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Absatz 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät ist bestanden, wenn die in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in dem studiengangsbezogenen Wahlpflichtbereich, dem Katalog 1 und

dem studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen, und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Für das Modul AEF-eg008 Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung der Masterarbeit wird die Disputation anerkannt. Die Masterarbeit entfällt.

- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Pflichtmodule, des studiengangbezogenen Wahlpflichtbereichs, des Katalogs 1 und des studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
 2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnote im studiengangübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtnote im Rahmen einer Fast-Track-Promotion gemäß § 25 Absatz 4 der Promotionsordnung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass die Masterarbeit entfällt und die Note der Disputation ohne die in § 13 Absatz 3 der Prüfungsverfahrensordnung vorgegebene Differenzierung der Note im Rahmen der Anerkennung auf das Modul AEF-eg008 anerkannt wird.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ernährungs- und Verbraucherökonomie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Januar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Ernährungs- und Verbraucherökonomie mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der in Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 31. Oktober 2019 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Für das nicht mehr angebotene Pflichtmodul aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 kann ein Modul aus dem Angebot der Master-studiengänge der Fakultät gewählt werden.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungs-zwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen

Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Mai 2017:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet.
- (4) Verändert sich die Art der Prüfungsleistung einer Modulprüfung in einem Modul mit zwei Prüfungsleistungen, werden die Fehlversuche der bisherigen Prüfungsleistung nicht angerechnet.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 8. Mai 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan für den Master of Science Ernährungs- und Verbraucherökonomie

Semester 1-3

5 Pflichtmodule – 30 Leistungspunkte

3 aus 4 Wahlpflichtmodulen Ernährungs- und Verbraucherökonomie – 18 Leistungspunkte

2 aus 8 Wahlpflichtmodulen (Katalog) – 12 Leistungspunkte

studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule – 30 Leistungspunkte

Lage	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	studiengang- bezogenes Wahlpflichtmodul	studiengang- übergreifendes Wahlpflicht- modul	benotete PL	LP
WS	AEF-eg001	Verbraucherpolitik	x			K oder M 50+Sb50	6
WS	AEF-eg002	Gesundheits- und Familienpolitik	x			K oder M	6
SS	AEF-eg003e	Food Policy	x			K100	6
WS	AEF-eg004	Development Economics	x			K	6
SS	AEF-agr068e	Modeling Consumer Behavior	x			K50+Sb50	6
WS	AEF-eg006	Environmental Economics		x Ern.+Verbr.		K	6
SS	AEF-agr063	Marketingmodelle, -methoden und -strategien		x Ern.+Verb.		M50+Sb50	6
WS	AEF- agr067	Management der Marken- kommunikation		x Ern.+Verb.		M50+Sb50	6
SS	agrarAEF066- 01a	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel		x Ern.+Verbr.		K	
WS	AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin			Katalog 1	K	6
SS	AEF-el003	Spezielle Ernährungslehre			Katalog 1	K50+Sb50	6
WS	AEF-el004	Gesundheitliche Bewertung von Lebensmitteln			Katalog 1	SB	6
SS	AEF-el005	Lebensmittelanalytik			Katalog 1	K	6
SS	AEF-el006	Produkttechnologie			Katalog 1	SB	6
WS	eIAEF007- 01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie			Katalog 1	M50+Sb50	6
WS	AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics			Katalog 1	K	6
SS	AEF-el009	Molekulare Ernährung			Katalog 1	K	6
		freie Wahlmöglichkeit, Module im Umfang von 30 LP			x	x	30

Semester 4

1 Pflichtmodul – 3 Leistungspunkte

1 Masterarbeit – 27 Leistungspunkte

Lage	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	studiengang- bezogenes Wahlpflichtmodul	studiengang- übergreifendes Wahlpflicht- modul	benotete PL	LP
WS o. SS	AEF- eg008	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung Masterarbeit	x			R	3
WS o. SS		Masterarbeit			x	x	27

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen)

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 26.06.2019

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule, der studiengangsbezogenen Wahlpflichtmodule und der Wahlpflichtmodule aus Katalog 1

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahme-pflicht
AEF-eg001	Verbraucherpolitik	1,8	2			0,5		E
AEF-eg002	Gesundheits- und Familienpolitik	4						
AEF-eg003e	Food Policy	4						
AEF-eg004	Development Economics	2	2					
AEF-agr068e	Modeling Consumer Behavior	2			2			PÜ
AEF-agr063	Marketingmodelle, -methoden und -strategien	2		2				
AEF- agr067	Management der Markenkommunikation	2		2				
AEF-eg006	Environmental Economics	4						
agrarAEF066-01a	Preisbildung im Lebensmitteleinzelhandel	4						
AEF-el002	Spezielle Ernährungsmedizin	4						
AEF-el003	Spezielle Ernährungslehre	2	2					
AEF-el004	Gesundheitliche Bewertung von Lebensmitteln		4					
AEF-el005	Lebensmittelanalytik		1				3	P
AEF-el006	Produkttechnologie		4					
eIAEF007-01a	Experimentelle Lebensmitteltechnologie		4				2	P
AEF-el008	Nutrigenomics and Nutrigenetics	2	2					
AEF-el009	Molekulare Ernährung	2	2					
AEF-eg008	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten * Verteidigung Masterarbeit		2					

Legende:

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- PÜ = Praktische Übung
- E = Exkursion
- P = Praktikum